

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Schulrechtliche Änderung der drei Grundschulen Ernst-Moritz-Arndt-Schule, EGS Mainstraße 75, 50996 Köln-Rodenkirchen, Albert-Schweitzer-Grundschule, GGS Zum Hedelsberg 13, 50999 Köln-Weiß und der Brüder-Grimm-Schule, GGS Sürther Hauptstraße 149, 50999 Köln-Sürth zum Schuljahr 2022/23****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	30.08.2021
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	06.09.2021
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	06.09.2021
Finanzausschuss	13.09.2021
Rat	16.09.2021

Beschluss:

- 1) Der Rat der Stadt Köln beschließt, die Zügigkeit der Ernst-Moritz-Arndt-Schule, Evangelische Grundschule, aktuell Mainstraße 75, 50996 Köln-Rodenkirchen, zukünftig Sürther Straße 201, 50999 Köln-Rodenkirchen gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW zum Schuljahr 2022/23 von 3 auf 5 Züge auszubauen.
- 2) Der Rat der Stadt Köln beschließt gleichzeitig, die vorübergehend erhöhte Zügigkeit der Albert-Schweitzer-Grundschule, Zum Hedelsberg 13, 50999 Köln-Weiß gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW zum Schuljahr 2022/23 von 4 wieder auf 3 Züge abzubauen.
- 3) Der Rat der Stadt Köln beschließt gleichzeitig, die vorübergehend erhöhte Zügigkeit der Brüder-Grimm-Schule, Sürther Hauptstraße 149, 50999 Köln-Sürth gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW zum Schuljahr 2022/23 von 5 wieder auf 4 Züge abzubauen.
- 4) Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung die Anträge gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung der Zügigkeitsänderungen zu den Punkten 1., 2. und 3. zu stellen.
- 5) Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, bei der Ausführung der Beschlüsse zu den Punkten 1., 2. und 3. die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

neuen Grundschulplätzen in den Eingangsklassen in der Region war durch Interimslösungen an bestehenden Grundschulen in Weiß und Sürth vorweg genommen worden, sodass mit Fertigstellung des Neubaus und Vergrößerung der Ernst-Moritz-Arndt-Schule die Zügigkeiten an diesen Grundschulen wieder auf die früheren Größe zurückgeführt werden können.

In der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2020 (siehe Session 0148/2020) wird für die Planungsregion Rodenkirchen, Hahnwald, Sürth, Weiß Folgendes festgestellt:

„Durch den Bezug des neuen Wohngebiets Sürther Feld werden weitere Schulplätze für die Stadtteile Sürth, Weiß und Rodenkirchen erforderlich. Bereits zum Schuljahr 2017/18 musste an der Grundschule in Weiß eine Mehrklasse eingerichtet werden, da für die Schulanmeldungen auch unter Ausschöpfung der zulässigen Bandbreiten zur Klassenbildung im Rahmen der festgelegten Zügigkeit nicht ausreichend viele Plätze zur Verfügung standen. Die Situation wird sich erst durch die vorgesehenen 2 zusätzlichen Züge mit dem Neubau für die EMA [Ernst-Moritz-Arndt-Schule], EGS Mainstraße (M19) entspannen. Bis zur Fertigstellung des neuen Schulgebäudes im Sürther Feld sind die Zügigkeiten der Grundschulen in Weiß und Sürth temporär (um insgesamt bis zu 2 Züge) angehoben worden.

Bei Bedarf können am Standort Mainstraße (nach Umzug der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule (EMA) in den Neubau Sürther Feld) bei Abbau der aktuell vorhandenen Container und durch die Nutzung der ehemaligen Räume der EMA weitere Schulplätze ohne bauliche Erweiterung für die Grüngürtelschule gewonnen werden (M20). Idealerweise würde nach Auszug der EMA zunächst die vorgesehene Generalsanierung erfolgen.“

Bei der Rückkehr der beiden Grundschulen in Sürth und Weiß zu ihrer früheren Zügigkeit werden durch den Neubau für die EMA die vorgesehenen und erforderlichen zwei zusätzlichen Züge an städtischen Grundschulen für die Stadtteile Rodenkirchen, Weiß, Sürth und Hahnwald zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf das Neubaugebiet Sürther Feld, das mit rd. 880 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern und im Geschosswohnungsbau plant (siehe Wohnungsbauprogramm 2015), die steigende benötigte Raumkapazität mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 sowie der steigenden prognostizierten Schüler*innen-Zahlen, kann auf diese Weise langfristig ausreichend Raumkapazität erzielt werden.

Ergänzt wird das Grundschulangebot durch die vorgesehene neue, zweizügige Grundschule der privaten Offenen Schule, für die an der Sürther Straße 199, unmittelbar angrenzend zum Neubau für die EMA, ein neues Gebäude (Grund- und Gesamtschule) entsteht.

(2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

Das Wohnbaugebiet Sürther Feld ist bereits weit vorangeschritten. Derzeit befindet sich der dritte Bauabschnitt in Realisierung. Die Zuzüge aus den bereits bewohnten Neubauten sind in den letzten Jahren durch die vollzogenen temporären Zügigkeitserweiterungen der Albert-Schweitzer-Schule (GGs Zum Hedelsberg) in Weiß von drei auf vier Züge sowie der Brüder-Grimm-Grundschule in Sürth von vier auf fünf Züge aufgefangen worden.

Ab dem Schuljahr 2018/19 konnte der Bedarf an Schulplätzen in den Eingangsklassen der Grundschulen in den Stadtteilen Rodenkirchen, Weiß und Sürth nach schulentwicklungsplanerischer Einschätzung nicht mehr in den vorhandenen Gebäuden gedeckt werden. Das Platzangebot musste mit Interimslösungen kurzfristig wohnortnah für die Schuljahre 2018/19 bis 2021/22 an den bestehenden Grundschulstandorten so erweitert werden, dass je Schuljahrgang bis zu rd. 50 zusätzliche Plätze bei guter Qualität zur Verfügung standen. Ferner musste auch das Angebot für Plätze im Offenen Ganztage mit berücksichtigt werden. Dies entsprach den temporären Erweiterungen in der Summe von zwei

Zügen. Die zusätzlich erforderlichen Kapazitäten wurden an den beiden Grundschulen in Weiß und Sürth zu gleichen Teilen geschaffen.

Diese beiden zusätzlichen Züge an den Interimsstandorten können mit dem Umzug der Ernst-Moritz-Arndt-Schule in den Neubau an der Sürther Straße 201 wieder abgebaut werden. Am Standort Mainstraße kann die Grüngürtelschule nach dem Auszug der Ernst-Moritz-Arndt perspektivisch ebenfalls um einen Zug wachsen, da sich die Raumsituation dort positiv verändert.

Somit stehen in den Grundschulen in den Stadtteilen Rodenkirchen, Weiß und Sürth ab dem Schuljahr 2022/23 nach § 6a Klassenbildung an Grundschulen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW folgende Schulplätze in den Eingangsklassen zur Verfügung:

Schule	Geplante Zügigkeit ab 2022/23	Kapazität nach Richtfrequenz (Ø 23)	Max. Kapazität	Max. Kapazität im Gemeinsamen Lernen (Ø 25)
Ernst-Moritz-Arndt, EGS Sürther Straße (Rodenkirchen)	5	115	125	125
Grüngürtelschule, KGS Mainstraße (Rodenkirchen)	3	69	81	75
Albert-Schweitzer-Schule, GGS Zum Hedelsberg (Weiß)	3	69	81	75
Brüder-Grimm-Schule, GGS Sürther Hauptstraße (Sürth)	4	92	104	100
Neue Grundschule der Offenen Schule Köln, Sürther Straße	2	46	56	50
Summe	17	391	447	425

In der Summe stehen dann in Sürth, Weiß und Rodenkirchen insgesamt 17 Grundschulzüge mit bis zu rd. 425 Plätzen in den Eingangsklassen (bei Gemeinsamem Lernen) zur Verfügung. Am Standort Mainstraße 75 weist die Grüngürtelschule (KGS Mainstraße) nach dem Umzug der EMA ein zusätzliches Erweiterungspotential von mindestens einem Zug aus. Der Bestand reicht aus, um wohnortnah für alle lt. Einwohnerprognose bis 2030 erwarteten Einschulungen rechnerisch einen Schulplatz im Rahmen des Klassenfrequenzrichtwertes anbieten zu können

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

Das Gebäude an der Sürther Straße 201 ist als Neubau für eine fünfzügige Grundschule inkl. Außenanlage und Zweifachturnhalle geplant und wird entsprechend ausgeführt. Für die nach § 79 Schulgesetz NRW vorgeschriebenen Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und des Schulgebäudes für einen ordnungsgemäßen Unterricht wird somit Sorge getragen.

(4) Beteiligung der Schulkonferenzen

Das Raumprogramm (Phase 0) ist gemeinsam mit der Ernst-Moritz-Arndt-Schule entwickelt und abgestimmt worden. Das Gebäude befindet sich derzeit im Rohbau. Die Schulkonferenz der Ernst-Moritz-Arndt-Schule hat in verschiedenen Fassungen der Schulentwicklungsplanung Köln in den ver-

gangenen Jahren keine Einwände gegen den Aufbau auf 5 Züge und gegen den Umzug in den Neubau erhoben, somit kann die Zustimmung als gegeben vorausgesetzt werden. Dennoch hat die Verwaltung bei der Schulleitung der Ernst-Moritz-Arndt-Schule angefragt, ob die Schulkonferenz eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Zügigkeit abgeben möchte. Bis zur Fertigstellung dieser Vorlage konnte die Schulkonferenz noch nicht tagen. Die Stellungnahme wird, wenn möglich, bis spätestens zur Sitzung des Rates am 16.09.2021 nachgereicht.

Sowohl die Schulkonferenz der Brüder-Grimm-Grundschule, als auch die Schulkonferenz der Albert-Schweitzer Schule haben sich im Jahr 2017 gegen die temporäre Erweiterung ihrer Schulen ausgesprochen (Vorlagen 2938/2017 und 2940/2017). Daher ist es nun folgerichtig, die Zügigkeitserweiterungen zurückzunehmen und damit die von den jeweiligen Schulkonferenzen im Jahr 2017 gewünschte Zügigkeit wieder herzustellen.

(5) Personalkosten

Im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb der Ernst-Moritz-Arndt-Schule in dem neuen Schulgebäude Sürther Straße 201, 50999 Köln-Rodenkirchen fallen grundsätzlich Personalkosten für das Schulsekretariat und Schulhausmeister*in an.

Schulsekretariat:

Bei den Sekretariatsstellen erfolgt nun eine Umverteilung der Schüler*innenzahlen zwischen insgesamt drei Schulstandorten. Da sich die mögliche Gesamtschüler*innenzahl nicht ändert, hat dies auch keine Auswirkung auf die gesamtstädtischen Personalkosten für Schulsekretariatsstellen.

Schulhausmeister:

Es ist die Zurverfügungstellung einer Stelle in der Schulhausmeisterschaft notwendig, die sich nach Größe und Schulform der Schulen bemessen.

Für die Betreuung des neuen Schulgebäudes Sürther Straße 201, 50999 Köln-Rodenkirchen bedarf es ab dem 01.01.2022 einer zusätzlichen Stelle Schulhausmeister. Die Bewertung der Schulhausmeisterstelle richtet sich nach der tariflichen Reinigungsfläche des Schulgebäudes (voraussichtlich ca. 8.800 m²). Nach aktuellen Erkenntnissen wird eine 1,0 Stelle in der EG 7 TVöD NRW benötigt werden. Die tatsächliche Bewertung der Schulhausmeisterstelle ist endgültig erst nach Fertigstellung des Gebäudes und Aufmaßes der Reinigungsfläche festzulegen. Die durchschnittlichen Personalkosten für die voraussichtliche Stelle belaufen sich derzeit auf 68.800 €.

Der Beschluss zur schulrechtlichen Änderung der Schule, als Grundlage für eine Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde, hat eine sehr hohe Dringlichkeit. Nur mit Beschluss in der Ratssitzung am 16.09.2021 ist es möglich, die Genehmigung so rechtzeitig zu erreichen, dass zum Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2022/23 – nach den Herbstferien 2021 – Rechtssicherheit für die Eltern über das Schulplatzangebot in den drei Grundschulen in den Stadtteilen Rodenkirchen, Weiß und Sürth besteht.

Daher werden die Finanzierungsdetails zu der erforderlichen Hausmeisterstelle (ab 01.01.2022) für das neue Schulgebäude gesondert geregelt werden.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an

das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.

Aufgrund der lediglich regionalen Bedeutung der Grundschulen verzichtet die Stadt Köln in diesem Fall auf eine Abstimmung mit den Nachbarschulträgern.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Änderung der Ernst-Moritz-Arndt-Schule, Evangelische Grundschule, im Neubau Sürther Straße 201, 50999 Köln-Rodenkirchen sowie der Albert-Schweitzer-Schule und der Brüder-Grimm-Schule zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2022/23 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.